



AMTSBLATT

der Hansestadt Stralsund

Herausgeber:
Hansestadt Stralsund • Der Oberbürgermeister

Nr. 5

19. Jahrgang

Stralsund, 22.05.2009



Inhalt

Seite

Wahlbekanntmachung über Wahlzeit, Wahlbezirke, Wahlräume, Stimmzettel und Wahlverfahren für die Wahl zum Europäischen Parlament und der Kommunalwahlen in Mecklenburg-Vorpommern am 7. Juni 2009	2
Sitzung des Stadtwahlausschusses über die Feststellung des Ergebnisses zur Europaparlamentwahl am 07. Juni 2009	6
Sitzung des Gemeindewahlausschusses über die Feststellung des Ergebnisses zur Kommunalwahl am 07. Juni 2009	6
Öffentliche Bekanntmachung Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Bundestagswahl am 27. September 2009	6
Öffentliche Auslegung Bebauungsplan Nr. 60 der Hansestadt Stralsund Wolfgang-Heinze-Str. 9 – Friedrich-List-Str. 4	7
Informationen	8
Impressum	8

Wahlbekanntmachung

1. Am **7. Juni 2009**

finden

- in der Bundesrepublik Deutschland die **Wahl zum Europäischen Parlament** und
 - in Mecklenburg-Vorpommern zeitgleich die **Kommunalwahlen**
- statt.

Gewählt werden in der Hansestadt Stralsund

- die Abgeordneten des Europäischen Parlaments
- die Gemeindevertretung

Die zeitgleichen Wahlen dauern **von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.**

2. Die Hansestadt Stralsund ist in

Anzahl 49

 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

Die Wahlbezirke gehören zu folgenden Wahlbereichen der Stadt:

die Wahlbezirke 1 bis 9 und
36 bis 43 zum Wahlbereich **I Altstadt/Knieper Vorstadt/Franken/Süd**

die Wahlbezirke 10 bis 27 zum Wahlbereich **II Knieper Nord/Knieper West**

die Wahlbezirke 28 bis 35 und
44 bis 49 zum Wahlbereich **III Tribseer/Grünhufe**

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom

09.05.09

 bis

17.05.09

 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses

für die **Europawahl**

um 16:00 Uhr in

Stralsund, Mühlenstr. 4-6; Raum 101, 108, 116, 130, 220, 231, 236, 408

für die **Kommunalwahlen**

um 16:00 Uhr in

Stralsund, Mühlenstr. 4-6; Raum 212, 226, 305, 315, 326, 328, 333, 407

zusammen.

4. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis, Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass mitzubringen. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Jeder Wähler erhält für die Europawahl und für die Kommunalwahl, für die er wahlberechtigt ist, amtliche Stimmzettel. Die Stimmzettel müssen vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem dafür vorgesehenen besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

Ein Blinder oder sehbehinderter Wähler kann sich im allgemeinen Wahlbezirk bei der Europawahl zur Kennzeichnung des Stimmzettels einer Stimmzettelschablone bedienen. Die Stimmzettelschablone ist vom Wahlberechtigten für die Stimmabgabe persönlich mitzubringen.

Zur Stimmabgabe bei den Kommunalwahlen 2009 ist die Verwendung von Stimmzettelschablonen für Blinde oder sehbehinderte Wähler nicht gegeben. Gemäß § 44 Abs. 1 Kommunalwahlordnung (KWO M-V) bestimmt daher der Wahlberechtigte eine andere Person, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Hilfspersonen, die auch Mitglied des Wahlvorstandes sein können, sind nach § 44 Abs. 3 Kommunalwahlordnung (KWO M-V) zur Geheimhaltung verpflichtet.

4.1 Wahl zum Europäischen Parlament

Gewählt wird mit amtlichen weißen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Parteien und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Vorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll. Der gekennzeichnete und gefaltete Stimmzettel ist vom Wähler in die Wahlurne zu legen.

Die Wahlbezirke der Hansestadt Stralsund 23, 36, 37 und die Briefwahlbezirke 903 und 907 sind in die repräsentative Wahlstatistik der Europawahl 2009 einbezogen.

Die Wähler der aufgeführten Wahlbezirke erhalten für die Stimmabgabe einen Stimmzettel mit Unterscheidungsaufdruck nach Altersgruppen und Geschlecht.

Weitere Hinweise zur repräsentativen Wahlstatistik enthält die Ergänzung zu dieser Wahlbekanntmachung.

4.2 Wahl der Gemeindevertretung

Gewählt wird mit amtlichen gelben Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat drei Stimmen.

Der Stimmzettel enthält unter fortlaufender Nummer die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe von Namen der Bewerber der einzelnen Wahlvorschläge, die Bezeichnung der jeweiligen Parteien und Wählergruppen bzw. die Bezeichnung "Einzelbewerber" und rechts neben jedem Bewerber drei Kreise für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimmen in der Weise ab, dass er in bis zu drei Kreisen jeweils ein Kreuz setzt oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber die Stimme/n gelten soll/en.

Dabei kann der Wähler seine drei Stimmen

- einem einzelnen Bewerber geben oder
- verschiedenen Bewerbern desselben Wahlvorschla-
ges gebunden zu sein oder
- Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge geben.

Bei Abgabe von mehr als drei Stimmen sind alle abgegebenen Stimmen ungültig.

Der gekennzeichnete und gefaltete Stimmzettel ist vom Wähler in die Wahlurne zu legen.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk für die einzelnen Wahlen sind öffentlich.

Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

6. Wahlberechtigte mit Wahlschein/en und Briefwahlunterlagen haben bei den zeitgleichen Europa- und Kommunalwahlen nachfolgende Besonderheiten zu beachten.

6.1 Wähler, die einen weißen Wahlschein für die Europawahl haben, können an der Wahl

in der kreisfreien Hansestadt Stralsund in der der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk der kreisfreien Stadt oder
- b) durch Briefwahl

teilnehmen.

6.2 Wähler, die einen gelben Wahlschein für die Kommunalwahlen haben, können an der Wahl

- **der Gemeindevertretung** in dem Wahlbereich, für den der Wahlschein gilt,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereiches oder
- b) durch Briefwahl

teilnehmen, soweit sie für die Wahl wahlberechtigt sind.

6.3 Wer durch Briefwahl wählen will, muss seinen/seine Wahlbrief/e mit dem/den Stimmzettel/n (im jeweils verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem jeweiligen unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens **am Wahntag bis 18.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht für die Europawahl und für die Kommunalwahlen nur einmal und nur persönlich ausüben.

Das gilt bei der Europawahl auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ort, Datum Stralsund, 12.05.2009

Die Gemeindewahlbehörde

Handschriftliche Unterschrift

Die Stadtwahlleiterin

Handschriftliche Unterschrift

Ergänzung zur Wahlbekanntmachung¹⁾

Durchführung einer repräsentativen Wahlstatistik zur Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments am 7. Juni 2009

1. Auf der Grundlage § 3 des Wahlstatistikgesetzes vom 21. Mai 1999 (BGBl. I S. 1023, geändert durch Gesetz vom 17. Januar 2002 (BGBl. I S. 412)) werden zur Europawahl 2009 unter Wahrung des Wahlheimnisses in ausgewählten allgemeinen Wahlbezirken und Briefwahlbezirken repräsentative Auszählungen nach dem Wahltag durchgeführt.

Aus den Ergebnissen werden in den Folgemonaten repräsentative Wahlstatistiken über

- a) die Wahlberechtigten, Wahrscheinvermerke und die Beteiligung an den Wahlen nach Geschlecht und 10 Geburtsjahresgruppen, sowie
- b) die Wähler und ihre Stimmabgabe für die einzelnen Wahlvorschläge nach Geschlecht und 5 Geburtsjahresgruppen sowie die Gründe für die Ungültigkeit von Stimmen

als repräsentative Bundes- bzw. Landesstatistiken erstellt.

Die ausgewählten allgemeinen Stichprobenwahlbezirke müssen mindestens 400 Wahlberechtigte und die ausgewählten Stichprobenbriefwahlbezirke mindestens 400 Wähler umfassen.

Die statistischen Auszählungen

- der Wählerverzeichnisse nach a) werden in den Gemeindewahlbehörden, in denen ausgewählte Wahlbezirke liegen und
- der Stimmzettel nach b) im Statistischen Amt Mecklenburg-Vorpommern

durchgeführt.

Nach § 6 des Wahlstatistikgesetzes dürfen die Wählerverzeichnisse und die gekennzeichneten Stimmzettel bei den wahlstatistischen Auszählungen nicht zusammengeführt werden.

2. In die repräsentative Wahlstatistik sind die

- a) allgemeinen Wahlbezirke mit den Wahlbezirksnummern 23, 36, 37 der Hansestadt Stralsund
- b) Briefwahlbezirke mit der Wahlbezirksnummer 903, 907 der Hansestadt Stralsund

einbezogen.

3. In den ausgewählten repräsentativen Wahlbezirken werden nur Stimmzettel verwendet, die einen für die repräsentative Wahlstatistik nachfolgend aufgeführten Zusatzaufdruck enthalten.

- | | |
|---|---|
| A. Mann , geboren 1985 bis 1991 | F. Frau , geboren 1985 bis 1991 |
| B. Mann , geboren 1975 bis 1984 | G. Frau , geboren 1975 bis 1984 |
| C. Mann , geboren 1965 bis 1974 | H. Frau , geboren 1965 bis 1974 |
| D. Mann , geboren 1950 bis 1964 | I. Frau , geboren 1950 bis 1964 |
| E. Mann , geboren 1949 und früher | K. Frau , geboren 1949 und früher |

Der Wähler erhält für die Stimmabgabe einen in Abhängigkeit vom Geschlecht und Alter mit Unterscheidungsaufdruck versehenen Stimmzettel ausgehändigt.

Briefwähler in repräsentativen Briefwahlbezirken erhalten mit den Briefwahlunterlagen ebenfalls Stimmzettel mit Unterscheidungsaufdruck zugesandt.

Die repräsentative Wahlstatistik hat keinen Einfluss auf die Ermittlung der Ergebnisse der Europawahl durch die Wahlvorstände in den repräsentativen Wahlbezirken.

1) Für allgemeine Wahlbezirke und Briefwahlbezirke mit repräsentativer Wahlstatistik

Hansestadt Stralsund
Die Stadtwahlleiterin

Stralsund, 11.05.2009

**Sitzung des Stadtwahlausschusses
über die Feststellung des Ergebnisses
zur Europaparlamentswahl am 07. Juni 2009**

Die öffentliche Sitzung des Stadtwahlausschusses, auf der das endgültige Wahlergebnis zur Europaparlamentswahl festgestellt wird, findet am 11. Juni 2009 um 10:00 Uhr im Konferenzsaal des Rathauses, Alter Markt, in der Hansestadt Stralsund statt.

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

1. Berichterstattung der Stadtwahlleiterin über das Ergebnis der Vorprüfung der Wahl Niederschriften
2. Prüfung der Wahl Niederschriften auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit
3. Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses
4. Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Die Sitzung ist öffentlich, jedermann hat Zutritt.

gez. Lange

Hansestadt Stralsund
Die Gemeindegewahlleiterin

Stralsund, 11.05.2009

**Sitzung des Gemeindegewahlausschusses
über die Feststellung des Ergebnisses
zur Kommunalwahl am 07. Juni 2009**

Die öffentliche Sitzung des Gemeindegewahlausschusses, auf der das endgültige Wahlergebnis zur Kommunalwahl festgestellt wird, findet am 11. Juni 2009 um 11:00 Uhr im Konferenzsaal des Rathauses, Alter Markt, in der Hansestadt Stralsund statt.

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

1. Berichterstattung der Gemeindegewahlleiterin
2. Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses in den Wahlbereichen I bis III
3. Ermittlung und Feststellung des Gesamtwahlergebnisses
4. Feststellung der Sitzverteilung und der gewählten Bewerber
5. Feststellung der Reihenfolge der Ersatzpersonen
6. Fertigung und Unterzeichnung der Niederschrift

Die Sitzung ist öffentlich, jedermann hat Zutritt.

gez. Lange

Hansestadt Stralsund
Die Kreiswahlleiterin
Wahlkreis 15
Stralsund-Nordvorpommern-Rügen

Stralsund, 12.05.2009

**Öffentliche Bekanntmachung
Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen
für die Bundestagswahl
am 27. September 2009**

Gemäß § 32 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 3. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2378) geändert worden ist, fordere ich die nach § 18 Abs. 1 des Bundeswahlgesetzes (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. März 2008 (BGBl. I S. 394) geändert worden ist, vorschlagsberechtigten Parteien und Wahlberechtigten zur möglichst frühzeitigen Einreichung der Wahlvorschläge auf.

Nach § 19 BWG sind Kreiswahlvorschläge beim zuständigen Kreiswahlleiter und Landeslisten beim Landeswahlleiter spätestens am 66. Tage vor der Wahl bis 18:00 Uhr (23. Juli 2009) schriftlich einzureichen. Die Schriftform ist nur gegeben, wenn die schriftlich einzureichenden Unterlagen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sind und im Original vorliegen; eine Übermittlung auf elektronischem Wege oder mit Fax ist nicht ausreichend (§ 54 Absatz 2 BWG).

Eine Partei kann nach § 18 Abs. 5 BWG in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag und in Mecklenburg-Vorpommern nur eine Landesliste einreichen.

I Beteiligungsanzeige

Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können nach § 18 Abs. 2 BWG als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am 90. Tage vor der Wahl dem Bundeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundewahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

Der fristgerechte Zugang einer Beteiligungsanzeige ist gewahrt, wenn die einzureichenden Unterlagen spätestens am 29. Juni 2009 beim Bundeswahlleiter, 65180 Wiesbaden, schriftlich vorliegen.

II Kreiswahlvorschläge

Kreiswahlvorschläge können von Parteien und nach Maßgabe des § 20 BWG auch von Wahlberechtigten (andere Kreiswahlvorschläge) eingereicht werden.

Kreiswahlvorschläge von Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren sowie andere Kreiswahlvorschläge müssen nach § 20 Abs. 2 bzw. Abs. 3 BWG von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Die Wahlberechtigung der Unterzeichner eines Kreiswahlvorschlages muss gemäß § 20 Abs. 2 Satz 2 BWG im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen.

Jeder Kreiswahlvorschlag darf gemäß § 20 Abs. 1 BWG nur den Namen eines Bewerbers enthalten, der nach § 34 Abs. 1 Nummer 1 BWO mit Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) aufzuführen ist.

Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden. Der Wahlkreisbewerber einer Partei kann gleichzeitig als Landeslistenbewerber dieser Partei aufgestellt sein.

Als Bewerber einer Partei in einem Kreiswahlvorschlag kann nach § 21 Abs. 1 BWG nur benannt werden, wer nicht Mitglied einer anderen Partei ist und in einer Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung hierzu gewählt worden ist. Er muss seine schriftliche Zustimmung erteilt haben; die Zustimmung ist nach § 20 Abs. 1 Satz 2 BWG unwiderruflich.

Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen gemäß § 20 Abs. 4 BWG den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese enthalten; andere Kreiswahlvorschläge sind mit einem Kennwort zu versehen.

Der Kreiswahlvorschlag einer Partei muss nach § 20 Abs. 2 BWG vom Vorstand des Landesverbandes oder, wenn Landesverbände nicht bestehen, von den Vorständen der nächstniedrigsten Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

In jedem Kreiswahlvorschlag sollen gemäß § 22 Abs. 1 BWG eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson benannt werden.

Für das Einreichen eines Kreiswahlvorschlags sind nach § 34 BWO vorgegebene Formblätter nach den Mustern der Anlagen 13 bis 18 der Bundeswahlordnung zu verwenden. Die amtlichen Formblätter werden auf Anforderung vom zuständigen Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert.

Mit dem Kreiswahlvorschlag sind gemäß § 34 Abs. 5 BWO nachfolgende Unterlagen einzureichen:

- die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage 15, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat,
- eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 16, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist,
- bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der der Bewerber aufgestellt worden ist, im Falle eines Einspruchs nach § 21 Absatz 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit der nach § 26 Absatz 6 Satz 2 BWG vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 17 gefertigt, die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 18 abgegeben werden,

- eine Versicherung an Eides statt des vorgeschlagenen Bewerbers gegenüber dem Kreiswahlleiter nach dem Muster der Anlage 15, dass er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist,
- die geforderte Anzahl von mindestens 200 gültigen Unterstützungsunterschriften für Kreiswahlvorschläge der in § 18 Abs. 2 BWG genannten Parteien bzw. für andere nach § 20 Abs. 3 BWG eingereichten Kreiswahlvorschläge. Für jeden Unterzeichner eines Wahlvorschlages ist die Bescheinigung des Wahlrechts beizubringen. Seine Wahlberechtigung muss in dem betreffenden Bundestagswahlkreis zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein.

Der fristgerechte Zugang eines Kreiswahlvorschlages gemäß § 19 BWG ist gewahrt, wenn die nach § 34 BWO einzureichenden Unterlagen spätestens am **23. Juli 2009 bis 18:00 Uhr** beim zuständigen Kreiswahlleiter

Hansestadt Stralsund
Die Kreiswahlleiterin
des Wahlkreises 15
Stralsund-Nordvorpommern-Rügen
Mühlenstraße 4-6
18439 Stralsund

schriftlich vorliegen.

gez. Lange

**Öffentliche Auslegung
gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
Bebauungsplan Nr. 60
der Hansestadt Stralsund
Wolfgang-Heinze-Str. 9 – Friedrich-List-Str. 4
Beschluss-Nr. 2009-IV-04-1172 vom 07.05.2009**

Der Bebauungsplanentwurf Nr. 60 einschließlich Begründung in der Fassung vom Februar 2009 wurde am 07.05.2009 durch Beschluss der Bürgerschaft gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Das Plangebiet befindet sich im Stadtteil Tribseer Vorstadt, westlich der W.-Heinze-Straße. Es wird begrenzt:

- Im Osten durch die Grundstücke W.-Heinze-Str. 7, 7a, 8, 8b
- Im Süden durch die W.-Heinze-Str. 10 und die Barther-Str. 4 und 5
- Im Westen durch das Grundstück Friedrich-List-Str. 6 (Grone Schule) sowie das Flurstück 169/1 (Gebäude der SWS)
- Im Nordwesten durch die Friedrich-List-Straße

Im ca. 1 ha großen Geltungsbereich liegen die Flurstücke 134/80, 159/3, 160/1, 166/1, 166/2 169/2 sowie ein Anteil des Flurstückes 169/1 der Flur 16, Gemarkung Stralsund.

Planungsziel ist die Wiedernutzbarmachung der ehemaligen Schulflächen und Entwicklung als Wohngebiet.

Lt. Bürgerschaftsbeschluss Nr. 2007-IV-08-0853 vom 11.10.07 wird der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Offen gelegt werden der Bebauungsplanentwurf bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen sowie die Begründung einschließlich Anlagen (grünordnerischer Fachbeitrag, artenschutzrechtliches Fachgutachten).

Auslegungszeit: 03. 06. - 03. 07. 2009

Mo, Mi 07.00 - 16.00 Uhr
Die, Do 07.00 - 18.00 Uhr
Fr 07.00 - 13.00 Uhr

Ort: Bauamt,
Abt. Planung und Denkmalpflege
Badenstr. 17, 2. Etage,
im Flur rechts

Während der Auslegungsfrist können Hinweise und Anregungen zur Planung schriftlich oder zur Niederschrift in der Abt. Planung und Denkmalpflege vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Auskünfte zu Anfragen sowie Erläuterungen werden während der Sprechzeiten oder nach Vereinbarung gegeben.

Stralsund, 15.05.09

gez. Dr. Badrow

INFORMATIONEN

Die Badesaison steht vor der Tür

Auch in dieser Saison werden die Badegewässer der Hansestadt Stralsund durch das Gesundheitsamt überwacht.

Grundanliegen der Überwachung ist, das Gesundheitsrisiko für die Badenden so gering wie möglich zu halten. Die Untersuchung des Badewassers erfolgt im Rhythmus von vier Wochen seit dem 5. Mai.

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern steht ebenfalls seit dem 5. Mai unter der Internetadresse <http://www.gaia-mv.de/badewasser/badewasser.php> eine Badewasserkarte zur Verfügung.

Mit Wirkung vom 24. März 2008 trat für das Land Mecklenburg-Vorpommern mit der Landesverordnung über die Qualität und die Bewirtschaftung der Badegewässer in Mecklenburg-Vorpommern (Badegewässerlandesverordnung - BadegewLVO M-V) ein neuer gesetzlicher Rahmen in Kraft.

Durch die Verordnung soll die Öffentlichkeit stärker einbezogen werden.

Für folgende Stralsunder Badegewässer können Sie deshalb beim Gesundheitsamt Anregungen, Hinweise und Vorschläge geben:

- I. Badestelle Devin
- II. Seebadeanstalt

Als Ansprechpartnerin steht Ihnen gerne Susanne Schmidt unter der Telefonnummer 03831 / 37 94 24 oder per Mail sschmidt@stralsund.de zur Verfügung.

KomparsenCASTING für "Die GRENZE"

Die Agentur Filmgesichter - www.filmgesichter.de - sucht für die Dreharbeiten des SAT1-TV-Zweiteilers "Die Grenze" Männer, Frauen und Kinder zwischen 10 und 70 Jahren aus Rostock, Stralsund sowie von Rügen!

Agenturchefin Johanna Ragwitz und Ihr Castingteam, die bereits im letzten Jahr für die Störtebeker-Verfilmung „12 Meter ohne Kopf“ in Stralsund gecastet hatten, suchen nun ganz normal aussehende Leute.

Der Film spielt nicht im Mittelalter, so dass sich jeder, egal ob jung oder alt, klein, groß, dick, dünn, blond- oder schwarzhaarig, kurz- oder langhaarig, bewerben kann, um dann als Komparsen bei den Dreharbeiten ab Juni dabei zu sein.

Gesucht werden alle Schichten, egal ob Hausfrau, Student, Rentner, Hundebesitzer, Angler, Autofahrer, Geschäftsmänner, Handwerker, Mütter mit Kindern, Sportler, jeder kann bei dem Film zum Einsatz kommen.

Besonders werden aber auch für 2 Drehtage ECHTE FISCHER gesucht!

Lange Urlaub nehmen muss man sich für einen Einsatz beim Film nicht, erfahrungsgemäß sind Komparsen an 1 bis 2 Tagen pro Film bei den Dreharbeiten dabei, Komparsenerfahrung muss man nicht vorweisen können!

Für die Dreharbeiten werden ab 50 € plus Zuschläge pro Drehtag bezahlt (inkl. Filmcatering), außerdem kann man neben bekannten Schauspielern vor der Kamera stehen.

Bewerben kann sicher jeder schnell und unkompliziert über die Online-Datenbank der Komparsenagentur auf der Startseite von www.filmgesichter.de (unter „Online-Registrierung“), einfach Daten eingeben und bis zu 3 Bilder hochladen.

Weitere Infos auch unter www.filmgesichter.de

Impressum

Herausgeber: Hansestadt Stralsund • Der Oberbürgermeister
PF 2145 • 18408 Stralsund • Tel. 0 38 31 - 25 21 10

Erscheinungsweise: Das Amtsblatt der Hansestadt Stralsund erscheint nach Bedarf im Format DIN A4. Auf das Erscheinen wird vorher in der Samstagsausgabe der „Ostseezeitung“, Ausgabe Stralsund, hingewiesen. Das Amtsblatt wird an alle Haushalte im Stadtgebiet der Hansestadt Stralsund verteilt. Es kann darüber hinaus einzeln oder im Abonnement gegen Erstattung der Auslagen vom Oberbürgermeister der Hansestadt Stralsund, Pressestelle, Mühlenstraße 4-6, Postfach 2145, 18408 Stralsund bezogen werden.

Herstellung: rügendruck gmbh putbus, Circus 13, 18581 Putbus
hansedruck und medien, gmbh stralsund,
Heilgeiststraße 2, 18439 Stralsund

Verteilung: Ostsee-Zeitung GmbH & Co. KG
Redaktion: Pressestelle (Tel. 0 38 31 - 25 22 12)

Email: pressestelle@stralsund.de